

(bitte den Vordruck in Druckschrift ausfüllen)

Eingang FD40

Salzstadt Staßfurt



Betreuungsvertrag für den Besuch einer Kindertageseinrichtung der Salzstadt Staßfurt als Gastkind

Zwischen der

Salzstadt Staßfurt
Hohenexlebener Straße 12
39418 Staßfurt

(im Folgenden Träger genannt)

und

.....
Name der Eltern bzw. Sorgeberechtigten

.....
Anschrift

.....
Wohnort

(im Folgenden Sorgeberechtigte genannt)

wird folgender Vertrag geschlossen:

Das Kind

.....
Name

.....
Vorname

.....
Geburtsdatum

.....
Anschrift

.....
Wohnort / Ortsteil

wird in die Kindertageseinrichtung

.....
Name der Kindertageseinrichtung

als Gastkind aufgenommen. Das Kind wird auf der Grundlage des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt vom 5. März 2003 (GVBl. LSA S. 48) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung (KiFöG) und des pädagogischen Konzeptes der Kindertageseinrichtung betreut.



Betreuungszeiten

Um die Teilnahme des Kindes an den pädagogischen Angeboten in der Einrichtung zu gewährleisten, beginnt die Betreuungszeit spätestens um 9:00 Uhr.

Zwischen den Sorgeberechtigten und dem Träger der Kindertageseinrichtung wird folgender Betreuungsumfang vereinbart.

Zeit der Aufnahme vonbis.....

Die Betreuungszeit verteilt sich wie folgt auf die Wochentage:

	Krippe/ Kindergarten	Hort
	von - bis Std.	von - bis Std.
Montag		
Dienstag		
Mittwoch		
Donnerstag		
Freitag		

Die Sorgeberechtigten sind dafür verantwortlich, dass die der Einrichtung vorliegende Daten aller Personen, die im Notfall zu benachrichtigen sind, als auch der abholberechtigten Personen, aktuell sind.

Krankheit des Kindes

Mit der Unterschrift des Betreuungsvertrages wird bestätigt, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist. Wird eine Erkrankung während der Betreuung in der Kindertageseinrichtung festgestellt, teilt die Einrichtung dies den Sorgeberechtigten schnellstmöglich mit. Die Sorgeberechtigten sind ihrerseits für die Konsultation eines Arztes verantwortlich. Bei fieberhaften, ansteckenden und übertragbaren Erkrankungen darf das Kind die Kindertageseinrichtung nicht besuchen. Nach einer solchen Erkrankung bestätigen die Sorgeberechtigten mit ihrer Unterschrift, dass das Kind gesund ist und die Einrichtung wieder besuchen kann. Ausnahmen vom Kinderförderungsgesetz ergeben sich, wenn es Meldepflichten aus anderen gesetzlichen Grundlagen wie etwa dem Infektionsschutzgesetz gibt. So ist nach § 34 des Infektionsschutzgesetzes des Bundes eine Gesundheitschreibung durch den Arzt unabdingbar. Ein Infoblatt wird mit dem Betreuungsvertrag ausgereicht.

Wird von den Sorgeberechtigten gewünscht, dass Medikamente in der Kindertageseinrichtung an das zu betreuende Kind verabreicht werden, so ist dies nur mit einer ärztlichen Verordnung möglich. Die Verordnung hat die Menge und die Dauer der Einnahme der gekennzeichneten Medikamente zu beinhalten. Antibiotika werden in der Kindertageseinrichtung nicht verabreicht.

Aufsichtspflicht

Mit der Übergabe des Kindes durch die Sorgeberechtigten an die zuständige pädagogische Fachkraft beginnt die Aufsichtspflicht der Einrichtung. Kommen Kinder alleine in die Einrichtung, hat sich das Kind bei der zuständigen pädagogischen Fachkraft zu melden. Dies ist der Zeitpunkt des Übergangs der Aufsichtspflicht an die Kindertageseinrichtung.

Die Aufsichtspflicht endet, wenn das Kind von seinen Sorgeberechtigten bzw. der abholberechtigten Person abgeholt und von der aufsichtführenden pädagogischen Fachkraft abgemeldet wurde. Bei Kindern, die bei Vorliegen einer entsprechenden schriftlichen Genehmigung der Sorgeberechtigten, alleine die

Einrichtung verlassen dürfen, ist die Abmeldung des Kindes bei der zuständigen pädagogischen Fachkraft der Zeitpunkt des Übergangs der Aufsichtspflicht auf die Sorgeberechtigten.

Gastkindbeitrag

Im § 4 Abs. 3 der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen ist der Kostenbeitrag für die Betreuung von Gastkindern festgeschrieben. Der Kostenbeitrag ist vor Aufnahme des Kindes bei der Leiterin der Einrichtung zu entrichten.

Hausordnung

Durch Unterzeichnung des Betreuungsvertrages wird die Hausordnung der jeweiligen Einrichtung anerkannt. Diese wird durch die Einrichtung bei Anmeldung des Kindes bekannt gegeben.

Einwilligungen

Die Einwilligung für die Anfertigung und Verwendung von Foto-, Ton- und Videoaufnahmen entnehmen die Sorgeberechtigten Formular FD/40/11 Einwilligung Foto-, Ton- und Videoaufnahmen.

Datenschutz

Daten, die bei der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung/Hort über das Kind und seine Familie erhoben werden, werden vertraulich behandelt und unterliegen den Sozialdatenschutzvorschriften, gemäß Artikel 13 DSGVO. Mit der Unterschrift stimme ich einer Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Sozialdaten, die für die Arbeit notwendig sind, zu. Die personenbezogenen Daten werden gelöscht oder gesperrt, sobald der Zweck der Speicherung entfällt. Eine Speicherung kann darüber hinaus erfolgen, wenn dies durch Gesetze, Verordnungen oder sonstige Vorschriften, denen die Salzstadt Staßfurt unterliegt vorgesehen wurde (z.B. gesetzliche Aufbewahrungsfristen). Eine Sperrung oder Löschung der Daten erfolgt auch dann, wenn eine durch die genannten Normen vorgeschriebene Speicherfrist abläuft, es sei denn, dass eine Erforderlichkeit zur weiteren Speicherung der Daten für einen Vertragsabschluss oder eine Vertragserfüllung besteht.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift der Sorgeberechtigten

.....
Unterschrift des Trägers bzw.
der Einrichtungsleitung